

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 05.09.2019 folgende Satzung beschlossen:

## **Betriebssatzung für die Stadtwerke Hofheim am Taunus**

### **§ 1**

#### **Gegenstand des Eigenbetriebs**

- (1) Die Einrichtungen
- der Wasserversorgung
  - der Stadtentwässerung

der Stadt Hofheim am Taunus werden als Eigenbetrieb zusammengeschlossen und nach den für diesen geltenden Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

- (2) Zweck des Eigenbetriebes, einschließlich seiner Hilfs- und Nebenbetriebe, ist es, im Stadtgebiet
- die Versorgung der Bevölkerung mit Frischwasser
  - sowie die Beseitigung des anfallenden Abwassers

sicherzustellen.

- (3) Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

### **§ 2**

#### **Name des Eigenbetriebes**

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Stadtwerke Hofheim am Taunus“.

### **§ 3**

#### **Leitung des Eigenbetriebes**

- (1) Der Magistrat bestellt zur Leitung des Eigenbetriebes die Betriebsleitung. Die Betriebsleitung besteht aus einer kaufmännischen Betriebsleitung sowie einer technischen Betriebsleitung für alle Betriebszweige.
- (2) Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit das Eigenbetriebsgesetz (EigBGes) oder diese Satzung nicht anderes bestimmen. Ihr obliegen insbesondere die laufende Betriebsführung nach § 4 Abs. 1 EigBGes. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, Anordnungen der notwendigen Instandsetzungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Bestellungen von Rohstoffen, Material, Betriebsmitteln und Fremdleistungen sowie der Abschluss von Sonderabnehmerverträgen, unbeschadet des § 7 Abs. 3 Nr. 9 EigBGes.
- (3) Die Betriebsleitung hat die Vorlagen an die Betriebskommission sowie die Beschlüsse des Magistrats in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes vorzubereiten, soweit diese Aufgabe nicht nach § 7 EigBGes der Betriebskommission zugewiesen ist.
- (4) Der Magistrat regelt näheres im Rahmen einer Geschäftsordnung. Dazu ist die Betriebskommission zu hören.

#### **§ 4 Vertretung des Eigenbetriebes**

- (1) Die Betriebsleitung vertritt vorbehaltlich des § 3 Abs. 2 EigBGes die Stadt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit sie nicht nach §5 EigBGes der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung oder nach § 8 EigBGes der Entscheidung des Magistrats unterliegen. Sie unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Die von der Betriebsleitung gem. § 3 Abs. 3 EigBGes ermächtigten Dienstkräfte unterzeichnen „Im Auftrag“.
- (2) Der Magistrat vertritt den Eigenbetrieb u.a. in allen Angelegenheiten, die der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen. Die Erklärungen bedürfen der in § 3 Abs. 2 EigBGes vorgeschriebenen Form.
- (3) Die Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis sind im amtlichen Mitteilungsblatt der Kreisstadt Hofheim am Taunus zu veröffentlichen.

#### **§ 5 Zusammensetzung der Betriebskommission**

- (1) Der Magistrat beruft für den Eigenbetrieb eine Betriebskommission.
- (2) Der Betriebskommission gehören an
  - a) Sechs Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die von ihr für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte gewählt werden.
  - b) Die/Der Bürgermeister/in oder in Vertretung ein von ihr/ihm zu bestimmendes Mitglied des Magistrats sowie zwei weitere Mitglieder des Magistrats, darunter muss das für das Finanzwesen zuständige Magistratsmitglied sein. Die/Der Bürgermeister/in oder deren/dessen Vertretung oder das von ihr/ihm zu bestimmende Mitglied des Magistrats führt den Vorsitz. Besteht bei Beschlüssen der Betriebskommission Stimmgleichheit, entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
  - c) Zwei Mitglieder des Personalrates des Eigenbetriebes, die auf dessen Vorschlag von der Stadtverordnetenversammlung gewählt werden.
  - d) Zwei wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Personen, die von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt werden.
  - e) Die Mitglieder der Betriebskommission können vertreten werden durch die Kandidaten auf den jeweiligen Wahlvorschlägen der Fraktionen für die Wahl der Mitglieder der Betriebskommission, die im Falle eines Ausscheidens nachrücken würden.

#### **§ 5a Einberufung der Betriebskommission**

Die Sitzungen der Betriebskommission werden von der/dem Vorsitzenden oder ihrer/seiner Stellvertreter/in einberufen. Eine Sitzung der Betriebskommission ist einzuberufen, wenn mindestens 25 % der übrigen Mitglieder der Betriebskommission dies verlangen.

### **§ 6 Aufgaben der Betriebskommission**

Die Betriebskommission ist für die in § 7 EigBGes aufgezählten Angelegenheiten zuständig. Ihr obliegt insbesondere

- a) die Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes, deren Wert € 50.000,-- übersteigt.
- b) der Verzicht auf Forderungen, die im Einzelfall mehr als € 1.000,-- betragen.
- c) die Stundung von Forderungen, die im Einzelfall mehr als € 2.500,-- betragen.

### **§ 7 Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung**

Die Stadtverordnetenversammlung hat die sich aus § 5 Nr. 1-13 EigBGes ergebenden Aufgaben. Sie ist darüber hinaus für den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken sowie Darlehenshingaben, die im Einzelfall € 25.000,-- übersteigen, zuständig.

### **§ 8 Aufgaben des Magistrats**

- (1) Die Befugnisse des Magistrats gegenüber dem Eigenbetrieb ergeben sich aus dem EigBGes und aus dieser Satzung. Er hat die Aufgabe, dafür zu sorgen, dass die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebes mit den Planungen und Zielen der Stadtverwaltung im Einklang steht (§ 8 EigBGes).
- (2) Die allgemeinen Anordnungen und Richtlinien des Magistrats für die gesamte Stadtverwaltung gelten sinngemäß auch für den Eigenbetrieb, soweit nicht ausdrücklich abweichendes bestimmt ist oder soweit ihnen nicht Vorschriften des EigBGes oder der Betriebssatzung entgegenstehen.

### **§ 9 Personalangelegenheiten**

- (1) Die Betriebsleiter/innen, die Beamten/innen und die Angestellten mit Leitungsbefugnis werden nach Anhörung der Betriebskommission vom Magistrat als Bedienstete der Stadt eingestellt, angestellt, befördert und entlassen.
- (2) Die übrigen beim Eigenbetrieb Beschäftigten werden vom Magistrat als Bedienstete der Stadt eingestellt, befördert und entlassen.
- (3) Dienstvorgesetzte/er der beim Eigenbetrieb Beschäftigten ist die/der Bürgermeister/in.
- (4) Die durch Gesetz, Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung vorgesehenen Mitwirkungsrechte des Personalrates bleiben unberührt.

## **§10 Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt

€ 8.000.000,--  
(in Worten: Achtmillionen EURO)

Davon entfallen auf den Betriebszweig Wasserversorgung	€ 4.000.000,--
auf den Betriebszweig Stadtentwässerung	€ 4.000.000,--

## **§ 11 Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

## **§ 12 Kassenwirtschaft**

Die Geschäfte der Sonderkasse nach § 12 EigBGes werden von der Stadtkasse wahrgenommen.

## **§ 13 Buchführung**

Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.

## **§ 14 Rechenschaft**

- (1) Gemäß § 27 EigBGes haben die Betriebsleiter/innen den Jahresabschluss, den Anlagennachweis, die Erfolgsübersicht und die Jahresberichte bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen.
- (2) Der von der Stadtverordnetenversammlung festgestellte Jahresabschluss ist mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers öffentlich bekanntzugeben. Der Anlagennachweis und die Erfolgsübersicht werden nicht veröffentlicht

## **§ 15 Recht auf Unterrichtung**

Unabhängig von den gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen des Jahresabschlusses räumt die Stadtwerke der Stadt Hofheim alle Rechte für Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt/die Revision des Main-Taunus-Kreises ein, die sich aus den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung und aus dem Gesetz über Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz) ergeben.

**§ 16**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Satzung vom 01.01.1989 mit all ihren Nachträgen 1 bis 11 außer Kraft gesetzt.